

Abänderungsantrag

der Abgeordneten August Wöginger, Mag. Markus Koza
Kolleginnen und Kollegen

zum Bericht des Ausschusses für Arbeit und Soziales (320 d.B. XXVII. GP) über den Antrag gemäß § 27 GOG der Abgeordneten August Wöginger, Mag. Markus Koza, Kolleginnen und Kollegen betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Arbeitsvertragsrechts-Anpassungsgesetz geändert wird

Der Nationalrat wolle in zweiter Lesung beschließen:

Die eingangs bezeichnete Vorlage wird wie folgt geändert:

1. Die bisherigen Z 1 und 2 erhalten die Bezeichnungen Z 2 und 3; folgende Z 1 wird vorangestellt:

„1. In § 18b wird nach Abs. 1 folgender Abs. 1a eingefügt:

„(1a) Abs. 1 gilt sinngemäß für weitere bis zu drei Wochen für die notwendige Betreuung eines Kindes bis zum vollendeten 14. Lebensjahr, für das eine Betreuungspflicht besteht, sowie von Personen gemäß Abs. 1 Z 1 bis 3 im Zeitraum zwischen dem Inkrafttreten dieser Bestimmung und dem 30. September 2020. Der Arbeitgeber hat den Anspruch auf Vergütung bis 31. Oktober 2020 geltend zu machen.“

2. Die nunmehrige Z 3 lautet:

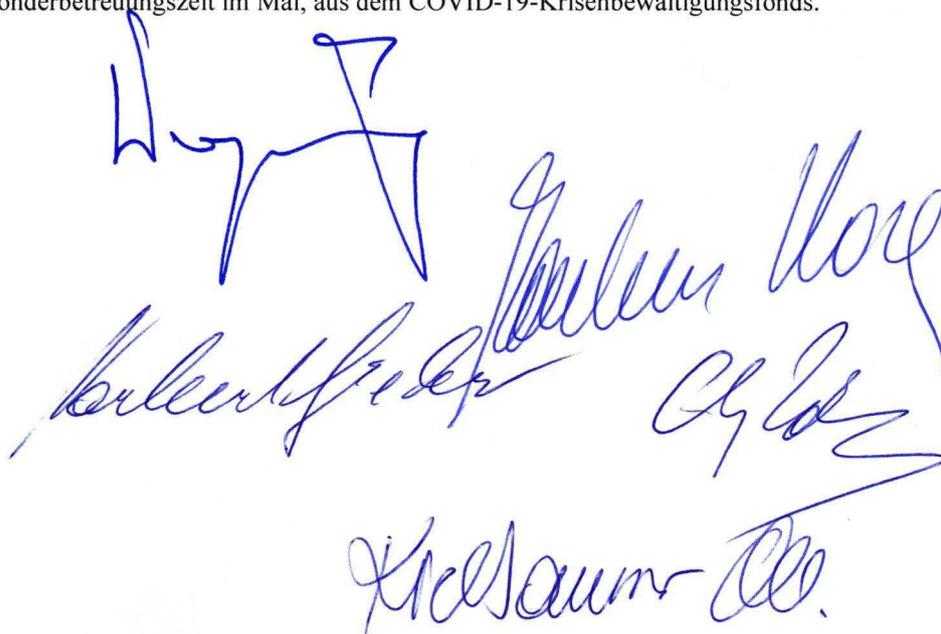
„3. Dem § 19 Abs. 1 wird folgende Z 46 angefügt:

„46. § 18b Abs. 1a in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xx/2020 tritt mit dem der Kundmachung folgenden Tag in Kraft. § 18b Abs. 3 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xx/2020 tritt rückwirkend mit 16. März 2020 in Kraft und mit 31. Dezember 2024 außer Kraft.“

Begründung

Zu Z 1 (§ 18b Abs. 1a):

Durch die andauernde COVID-19-Krise sind Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen weiterhin vor Herausforderungen gestellt, Arbeit und Betreuungspflichten zu vereinbaren. Es soll daher das Instrument der Sonderbetreuungszeit, das zunächst für den Mai 2020 gegolten hat und sich bewährt hat, auch für den Sommer 2020 für maximal weitere drei Wochen angewendet werden können. Hinsichtlich der Voraussetzungen wird vereinfachend auf die Notwendigkeit der Betreuung abgestellt; die Schließung von Schulen und sonstigen Kinderbetreuungseinrichtungen ist darin miteinbezogen. Wie schon bisher kann die Sonderbetreuungszeit auch tage- oder halbtagesweise vereinbart werden. Die Finanzierung der Vergütung für die Arbeitgeber erfolgt, wie bei der Sonderbetreuungszeit im Mai, aus dem COVID-19-Krisenbewältigungsfonds.


August Wöginger
Mag. Markus Koza
Kolleginnen und Kollegen
Kreissaum

